

Öffentliches Interesse

Zwei Lokalzeitungen berichten über personelle Neubesetzungen in einem Jugendzentrum. Die eine Zeitung schreibt, der Trägerverein des Jugendzentrums habe eigentlich zwei neue Sozialpädagogen präsentieren wollen. Doch die zweite neue Kraft - hier mit vollem Namen genannt - sei nach wenigen Tagen mit der Begründung wieder gegangen, sie sei schwanger. Auch die andere Zeitung nennt den Namen der neuen Mitarbeiterin, die sich nach zwei Arbeitstagen habe krankschreiben lassen. Aufgrund ihrer Schwangerschaft könne sie in verrauchten Räumen nicht arbeiten. Die Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Sie fühle sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Nachricht, dass sie schwanger sei, hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Mit der Namensnennung in den beiden Artikeln sei sie für künftige Arbeitgeber unmöglich gemacht worden. (1991)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde in beiden Fällen als unbegründet zurück. Er hat keinen Zweifel daran, dass die Darstellungen beider Zeitungen den Tatsachen entsprechen, so wie sie der damalige Arbeitgeber der Beschwerdeführerin der Presse mitgeteilt hat. Nach Ansicht des Presserats ist der Vorgang, über den berichtet wird, durchaus von öffentlichem Interesse. Zur Erklärung der Umstände ist es statthaft, auch den Grund dafür zu nennen, warum die Beschwerdeführerin ihre mit öffentlichen Mitteln finanzierte Stelle nach kurzer Zeit wieder aufgegeben hat. Eine Schwangerschaft ist nichts Ehrenrühriges oder Abträgliches. Insofern stellt die Veröffentlichung dieser Tatsache keinen Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen dar. Der Presserat kann in beiden Texten weder die Absicht noch die Wirkung erkennen, die Beschwerdeführerin »für künftige Arbeitgeber unmöglich« zu machen. (B 2/92)

Aktenzeichen: B 2/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet